1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Februar 1970	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 70	**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 16-4*	97
4. 2. 70	**Erstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG)** . . . . . *GVBl. II 326-5*	100

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes*)

Vom 4. Februar 1970

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „sechsundneunzig" durch das Wort „einhundertundzehn" ersetzt.
2. In § 7 wird das Wort „achtundvierzig" jeweils durch das Wort „fünfundfünfzig" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 wird die Zahl „48" durch das Wort „fünfundfünfzig" ersetzt.
4. Als § 51 wird angefügt:

„§ 51

Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Anlage zu § 8 Abs. 1 zu berichtigen, wenn sie durch Änderung von Kreis- oder Gemeindegrenzen unrichtig geworden ist."

5. Die Anlage zu § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 8 Abs. 1
des Landtagswahlgesetzes

Wahlkreis 1
umfaßt die Landkreise Hofgeismar und Wolfhagen.

Wahlkreis 2
umfaßt den Landkreis Kassel.

Wahlkreis 3
umfaßt den Landkreis Waldeck.

Wahlkreis 4
umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel: 2 West, 3 Wilhelmshöhe, 4 Nordwest und die Vororte Nordshausen und Oberzwehren des Stadtteils 8 Süd.

Wahlkreis 5
umfaßt die nicht zum Wahlkreis 4 gehörenden Stadtteile bzw. Vororte der kreisfreien Stadt Kassel.

Wahlkreis 6
umfaßt die Landkreise Melsungen und Witzenhausen.

Wahlkreis 7
umfaßt den Landkreis Eschwege und folgende Gemeinden des Landkreises Rotenburg: Bauhaus, Berneburg, Blankenbach, Bosserode, Braunhausen, Breitau, Cornberg, Dens, Gilfershausen, Heyerode, Hönebach, Iba, Imshausen, Krauthausen, Lindenau, Machtlos, Mönchhosbach, Nentershausen, Obersuhl, Raßdorf, Rautenhausen, Richelsdorf, Rockensüß, Ronshausen, Sontra, Solz, Süß, Ulfen, Weißenborn, Weißenhasel, Weiterode und Wölfterode.

Wahlkreis 8
umfaßt den Landkreis Hersfeld und die nicht zum Wahlkreis 7 gehörenden Gemeinden des Landkreises Rotenburg.

*) Ändert GVBl. II 16-4

Wahlkreis 9
umfaßt den Landkreis Fritzlar-Homberg.

Wahlkreis 10
umfaßt die Landkreise Frankenberg und Ziegenhain.

Wahlkreis 11
umfaßt den Landkreis Biedenkopf und folgende Gemeinden des Landkreises Marburg: Allna, Altenvers, Amönau, Argenstein, Bernsdorf, Bracht, Brungershausen, Caldern, Cölbe, Cyriaxweimar, Dagobertshausen, Damm, Dilschhausen, Elnhausen, Fronhausen, Ginseldorf, Gisselberg, Göttingen, Gößfelden, Haddamshausen, Hermershausen, Holzhausen, Kehna, Kernbach, Kirchvers, Lohra, Marbach, Mellnau, Michelbach, Münchhausen, Nanz-Willershausen, Nesselbrunn, Niederasphe, Niederwalgern, Niederweimar, Niederwetter, Oberndorf, Oberrosphe, Oberwalgern, Oberweimar, Reddehausen, Reimershausen, Rodenhausen, Rollshausen, Roth, Sarnau, Schönstadt, Schwarzenborn, Seelbach, Simtshausen, Stedebach, Sterzhausen, Treisbach, Todenhausen, Unterrosphe, Warzenbach, Wehrda, Wehrshausen, Weiershausen, Weipoltshausen, Weitershausen, Wenkbach, Wetter (Hessen-Nassau), Wolfshausen und Wollmar.

Wahlkreis 12
umfaßt die kreisfreie Stadt Marburg a. d. Lahn und die nicht zum Wahlkreis 11 gehörenden Gemeinden des Landkreises Marburg.

Wahlkreis 13
umfaßt den Landkreis Schlüchtern und folgende Gemeinden des Landkreises Fulda: Altenfeld, Buchenrod, Büchenberg, Brandlos, Dalherda, Döllbach, Dorfborn, Ebersberg, Flieden, Gackenhof, Gersfeld, Gichenbach, Giesel, Hattenhof, Hauswurz, Hettenhausen, Höf und Haid, Hosenfeld, Istergiesel, Jossa, Kauppen, Kerzell, Lütter, Magdlos, Maiersbach, Mittelkalbach, Mosbach, Neuhof, Niederkalbach, Obernhausen, Pfaffenrod, Poppenrod, Rengersfeld, Ried, Rodenbach, Rönshausen, Rommers, Rommerz, Rothemann, Rückers, Sandberg, Schachen, Schletzenhausen, Schmalnau, Schweben, Stork, Thalau, Tiefengruben, Veitsteinbach, Welkers, Weidenau, Weyhers und Zillbach.

Wahlkreis 14
umfaßt die kreisfreie Stadt Fulda und die nicht zum Wahlkreis 13 gehörenden Gemeinden des Landkreises Fulda.

Wahlkreis 15
umfaßt die Landkreise Hünfeld und Lauterbach.

Wahlkreis 16
umfaßt den Dillkreis.

Wahlkreis 17
umfaßt den nördlichen Teil des Landkreises Wetzlar, und zwar sämtliche Gemeinden nördlich der Lahn und außerdem die südlich der Lahn gelegenen Gemeinden Dutenhofen, Garbenheim, Münchholzhausen und Wetzlar.

Wahlkreis 18
umfaßt den Oberlahnkreis und die nicht zum Wahlkreis 17 gehörenden Gemeinden des Landkreises Wetzlar.

Wahlkreis 19
umfaßt die kreisfreie Stadt Gießen.

Wahlkreis 20
umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Gießen: Albach, Allendorf a. d. Lahn, Allendorf a. d. Lumda, Alten-Buseck, Annerod, Beuern, Burkhardsfelden, Climbach, Daubringen, Dorf-Güll, Eberstadt, Garbenteich, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grüningen, Hausen, Heuchelheim, Holzheim, Lang-Göns, Leihgestern, Lich, Lollar, Mainzlar, Ober-Hörgern, Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Ruttershausen, Staufenberg, Steinbach, Treis a. d. Lumda, Trohe und Watzenborn-Steinberg.

Wahlkreis 21
umfaßt den Landkreis Alsfeld und die nicht zum Wahlkreis 20 gehörenden Gemeinden des Landkreises Gießen.

Wahlkreis 22
umfaßt den Landkreis Limburg.

Wahlkreis 23
umfaßt den Landkreis Usingen und folgende Gemeinden des Landkreises Friedberg: Bodenrod, Burgholzhausen vor der Höhe, Butzbach, Fauerbach v. d. Höhe, Gambach, Griedel, Harheim, Hausen-Oes, Hoch-Weisel, Kirch-Göns, Langenhain, Maibach, Massenheim, Münster, Münzenberg, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nieder-Rosbach, Nieder-Weisel, Ober-Erlenbach, Ober-Eschbach, Ober-Mörlen, Ober-Rosbach, Ostheim, Petterweil, Pohl-Göns, Rodheim v. d. Höhe, Trais-Münzenberg und Bad Vilbel.

Wahlkreis 24
umfaßt die nicht zum Wahlkreis 23 gehörenden Gemeinden des Landkreises Friedberg.

Wahlkreis 25
umfaßt den Rheingaukreis und den Untertaunuskreis.

Wahlkreis 26
umfaßt den östlichen Teil von Wiesbaden-Alt und die Stadtteile Heßloch, Rambach und Sonnenberg der kreisfreien Stadt Wiesbaden.

Wahlkreis 27
umfaßt den westlichen Teil von Wiesbaden-Alt der kreisfreien Stadt Wiesbaden.

Wahlkreis 28
umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Wiesbaden: Amöneburg,

Biebrich, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Igstadt, Kastel, Kloppenheim, Kostheim, Schierstein.

Wahlkreis 29
umfaßt folgende Gemeinden des Main-Taunus-Kreises: Auringen, Breckenheim, Bremthal, Delkenheim, Diedenbergen, Eddersheim, Flörsheim, Hattersheim, Hochheim a. M., Hofheim a. Ts., Königshofen, Kriftel, Langenhain, Massenheim, Medenbach, Naurod, Niederjosbach, Niedernhausen, Nordenstadt, Okriftel, Wallau, Weilbach, Wicker und Wildsachsen.

Wahlkreis 30
umfaßt die nicht zum Wahlkreis 29 gehörenden Gemeinden des Main-Taunus-Kreises.

Wahlkreis 31
umfaßt den Obertaunuskreis.

Wahlkreis 32
umfaßt die Stadtteile Höchst, Nied, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 33
umfaßt die Stadtteile Bahnhofsviertel, Gallusviertel, Goldstein, Griesheim, Gutleutviertel und Schwanheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 34
umfaßt die Stadtteile Niederrad und Sachsenhausen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 35
umfaßt die Stadtteile Altstadt, Fechenheim, Innenstadt, Oberrad, Ostend-Zoo, Ostend, Osthafen und Riederwald der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 36
umfaßt den Stadtteil Nordend der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 37
umfaßt die Stadtteile Bonames, Bornheim, Berkersheim, Dornbusch-Ost, Ekkenheim, Frankfurter Berg, Preungesheim und Seckbach der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 38
umfaßt die Stadtteile Eschersheim, Dornbusch-West, Ginnheim, Hausen, Heddernheim, Niederursel und Praunheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 39
umfaßt die Stadtteile Bockenheim, Rödelheim und Westend der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

Wahlkreis 40
umfaßt den Landkreis Hanau ohne die Gemeinden Großauheim, Großkrotzenburg und Wolfgang.

Wahlkreis 41
umfaßt den Landkreis Gelnhausen.

Wahlkreis 42
umfaßt den Landkreis Büdingen.

Wahlkreis 43
umfaßt die kreisfreie Stadt Offenbach am Main.

Wahlkreis 44
umfaßt die kreisfreie Stadt Hanau und folgende Gemeinden des Landkreises Hanau: Großauheim, Großkrotzenburg und Wolfgang sowie folgende Gemeinden des Landkreises Offenbach: Klein-Auheim und Steinheim am Main.

Wahlkreis 45
umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Offenbach: Dietzenbach, Dudenhofen, Froschhausen, Hainhausen, Hainstadt, Hausen, Heusenstamm, Jügesheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Lämmerspiel, Mainflingen, Mühlheim am Main, Obertshausen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen und Zellhausen.

Wahlkreis 46
umfaßt die nicht zu den Wahlkreisen 44 und 45 gehörenden Gemeinden des Landkreises Offenbach.

Wahlkreis 47
umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau: Allmendfeld, Biebesheim, Berkach, Büttelborn, Crumstadt, Dornheim, Gernsheim, Goddelau, Groß-Gerau, Kelsterbach, Klein-Gerau, Klein-Rohrheim, Mörfelden, Raunheim, Wallerstädten, Walldorf, Wolfskehlen und Worfelden.

Wahlkreis 48
umfaßt die nicht zum Wahlkreis 47 gehörenden Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau.

Wahlkreis 49
umfaßt die statistischen Bezirke 1, 2, 5 bis 14 und 22 bis 25 der kreisfreien Stadt Darmstadt.

Wahlkreis 50
umfaßt die statistischen Bezirke 3, 4, 15 bis 21 und 26 bis 30 der kreisfreien Stadt Darmstadt.

Wahlkreis 51
umfaßt den Landkreis Darmstadt.

Wahlkreis 52
umfaßt den Landkreis Dieburg.

Wahlkreis 53
umfaßt den Landkreis Erbach.

Wahlkreis 54
umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Bergstraße: Biblis, Bobstadt, Bür-

stadt, Einhausen, Fehlheim, Groß-Rohrheim, Heppenheim a. d. Bergstr., Hofheim, Lampertheim, Langwaden, Lorsch, Nordheim, Riedrode, Rodau, Rosengarten, Schwanheim, Viernheim, Wattenheim und Zwingenberg.

Wahlkreis 55

umfaßt die nicht zum Wahlkreis 54 gehörenden Gemeinden des Landkreises Bergstraße."

Artikel 2

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Landtagswahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Februar 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG)*)

Vom 4. Februar 1970

Artikel 1[1])

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) vom 23. Dezember 1959 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Richter" die Worte „und Staatsanwälte" eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Gemeinden und Gemeindeverbände bilden unter Ausschluß der Eigenbetriebe und Krankenanstalten eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes; Eigenbetriebe und Krankenanstalten gelten als selbständige Dienststellen."
   b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
   „Die oberste Dienstbehörde kann Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklären; die Personalvertretung ist insoweit antragsberechtigt."
   c) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Im übrigen wird bei Dienststellen, denen Bedienstete mehrerer Dienstherren angehören, nur eine gemeinsame Personalvertretung gebildet, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Bediensteten eines Dienstherrn in geheimer Abstimmung die Bildung getrennter Personalvertretungen beschließt."
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden auch durch den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung, vertreten lassen.

(2) Als Dienststellenleiter kann sich der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten vertreten lassen.

*) GVBl. II 326-5
1) Ändert GVBl. II 326-2

(3) In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Dienstbehörde, wer die Aufgaben des Dienststellenleiters wahrnimmt."

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen."

5. Als § 10 Abs. 1 Satz 2 wird eingefügt:

„Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt."

6. Als § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

Die regelmäßig durchzuführenden Personalratswahlen sollen in Abständen von drei Jahren (§ 23 Abs.1), jeweils in der Zeit zwischen dem 1. und dem 31. Mai, stattfinden."

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Bediensteten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Bediensteten muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch einhundert Gruppenangehörige."

b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Wahlvorschlag" die Worte „der Bediensteten" eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vor Ablauf seiner Amtszeit" durch die Worte „vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a)" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats" durch die Worte „vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a)" ersetzt.

9. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten."

10. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Bediensteten werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle oder von der Ausbildungsstelle zum Wahlort und zurück nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet; in Ausnahmefällen kann Reisekostenvergütung gewährt werden."

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Die Amtszeit des innerhalb des Zeitraums für die allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a) gewählten Personalrats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der nächsten nach § 14 a durchzuführenden Personalratswahl.

(2) Wird der Personalrat außerhalb des Zeitraums für die allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a) gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem Tage der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der nächsten nach § 14 a durchzuführenden Personalratswahl."

12. § 24 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Ablauf von achtzehn Monaten, vom Beginn des Zeitraums für die letzten allgemeinen Personalratswahlen (§ 14 a) an gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um fünfzig gestiegen oder gesunken ist, oder"

13. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, ist bei der Vertretung ein Mitglied dieser Gruppe zu beteiligen."

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist berechtigt, zu seiner Beratung einen Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes hinzuzuziehen."

b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Angelegenheiten, die die Interessen der Jugendlichen wesentlich berühren, hat er volles Stimmrecht."

15. § 41 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts und aller Zulagen zur Folge. Personalratsmitglieder haben, soweit sie Geschäfte des Personalrats außerhalb der Arbeitszeit erledigen müssen, einen Anspruch auf Dienstbefreiung entsprechend der aufgewand-

ten Zeit. Personalratsmitgliedern ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienen, auf Antrag die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.

(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Verweigert die Dienststelle die Freistellung, so kann der Personalrat nach Maßgabe des § 60 a die Einigungsstelle anrufen."

16. In § 43 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Dienstreisen" durch das Wort „Reisen" und die Worte „nach Stufe II" durch die Worte „nach Stufe I b" ersetzt.

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat hat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Dienststellen, in denen eine Jugendvertretung besteht, hat diese mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Versammlung der Jugendlichen einzuberufen und in der Versammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Auf Antrag eines Viertels der in der Dienststelle beschäftigten Jugendlichen ist die Jugendvertretung verpflichtet, eine Jugendversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Personalrats nimmt an der Sitzung teil. § 45 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, §§ 47 bis 50 gelten entsprechend."

18. Dem § 47 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Den Bediensteten werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle zum Versammlungsort und zurück nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet; in Ausnahmefällen kann Reisekostenvergütung gewährt werden. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst, die an zentralen Ausbildungslehrgängen teilnehmen."

19. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

20. In § 51 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Minister für Erziehung und Volksbildung" durch das Wort „Kultusminister" ersetzt.

21. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 23 bis 28, 30 bis 37, § 38 Abs. 2 und §§ 39 bis 44 entsprechend."

22. § 53 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau ist im Falle des § 7 Abs. 1 und 3 stets ein Gesamtpersonalrat zu errichten."

23. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder der Personalvertretungen und die nach § 22 gewählten Vertreter können in der Dienststelle als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben tätig werden."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In diesen Besprechungen hat der Dienststellenleiter beabsichtigte Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat zu erörtern. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Auf Beschluß des Personalrats können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, der Jugendvertreter und der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten an den Besprechungen teilnehmen; faßt der Personalrat einen solchen Beschluß, so kann der Leiter der Dienststelle einen Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes hinzuziehen."

24. § 57 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen,

2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Beschwerden von Bediensteten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Abstellung hinzuwirken,
4. die Eingliederung schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern,
5. die Arbeit der Jugendvertretung zu fördern.

Entsprechende Anträge des Personalrats sind eingehend zwischen Dienststellenleiter und Personalrat zu erörtern und in angemessener Frist zu beantworten.

(2) Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören in Personalangelegenheiten Bewerbungsunterlagen aller Bewerber. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden.

(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Bediensteten ihres Bereichs abnimmt, gehört ein vom zuständigen Personalrat benannter Vertreter auf Antrag der Prüfungskommission mit beratender Stimme an."

25. Als § 57 a wird eingefügt:

„§ 57 a

(1) Will eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen, sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs erlassen, so hat sie dem für diesen Bereich zuständigen Personalrat die Entwürfe rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten.

(2) Soweit beabsichtigte Verwaltungsanordnungen über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen, haben die bei der Vorbereitung beteiligten obersten Dienstbehörden die zuständigen Stufenvertretungen nach Abs. 1 zu beteiligen."

26. § 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Personalrats und der Jugendvertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt; dies gilt nicht für einen Dienststellenwechsel zum Zwecke der Ausbildung."

27. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, bedarf sie nach rechtzeitiger und eingehender Erörterung gemäß § 55 Abs. 4 seiner vorherigen Zustimmung.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrats ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich begründet verweigert.

(3) Der Personalrat kann in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen; er hat seine Vorschläge dem Leiter der Dienststelle schriftlich zu unterbreiten. Dieser hat dem Personalrat eine Entscheidung innerhalb eines Monats mitzuteilen."

28. Als § 60 a wird eingefügt:

„§ 60 a

(1) Kommt nach § 60 zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen.

(2) Ist die übergeordnete Dienststelle eine Mittelbehörde und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Mittelbehörde oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(3) Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde und kommt zwischen ihr und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter

der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(4) Kommt nach § 60 zwischen dem Leiter einer Dienststelle, die oberste Dienstbehörde ist, und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Personalrat innerhalb von zwei Wochen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit befassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Hauptpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

(5) Kommt nach § 60 bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde oder ihren Vertretern und dem Gesamtpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die oberste Dienstbehörde oder der Gesamtpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat."

29. Als § 60 b wird eingefügt:

„§ 60 b

(1) Die Einigungsstelle wird von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Je drei Beisitzer werden von der obersten Dienstbehörde und der zur Anrufung der Einigungsstelle berechtigten Personalvertretung bestellt. Der Vorsitzende wird von den Beisitzern bestellt. Kommt eine Einigung über seine Person nicht zustande, so bestellt ihn der Vorsitzende der Landespersonalkommission.

(2) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung (Abs. 1) ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Abs. 3 enthält.

(5) In Personalangelegenheiten der Beamten (§ 64) kann die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Personalvertretung (Abs. 1) binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungstelle

1. in der Landesverwaltung die Entscheidung der Landesregierung, für Beamte des Landtags die Entscheidung des Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags,
2. bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Entscheidung des in der Verfassung vorgesehenen obersten Organs (Vertretungskörperschaft) oder eines von ihm gebildeten Ausschusses

beantragen. Diese Entscheidung ist endgültig. In Angelegenheiten der dienstordnungsmäßigen Angestellten verbleibt es bei der Regelung der Abs. 1 bis 4.

(6) §§ 41 Abs. 1, 43, 58 Abs. 1 und 59 gelten entsprechend."

30. Als § 60 c wird eingefügt:

„§ 60 c

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, hat der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats schriftlich mit.

(4) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die seiner Mitwirkung unterliegt, so hat er sie dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen. Dieser hat dem Personalrat innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Kommt zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Ist die übergeordnete Dienststelle eine Mittelbehörde und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat innerhalb von vier Wochen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Leiter der obersten Dienstbehörde nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig. Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet ihr Leiter nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig.

(6) Der Personalrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (Abs. 3) die Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit dem Gesamtpersonalrat endgültig. Die oberste Dienstbehörde kann sich bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder eines seiner Mitglieder vertreten lassen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend."

31. Als § 60 d wird eingefügt:

„§ 60 d

Der Leiter der zur Entscheidung befugten Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Der Personalrat ist hiervon unverzüglich zu unterrichten."

32. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarif erfolgt, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, in sozialen Angelegenheiten mitzubestimmen, insbesondere über

1. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
3. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
4. Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
5. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
6. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
7. Regelung der Ordnung und des Verhaltens der Bediensteten in der Dienststelle,
8. Grundsätze der Berufsausbildung und Fortbildung der Bediensteten,
9. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen, allgemeine Regelungen zur Festsetzung von Kurz- oder Mehrarbeit sowie Anrechnung der Pausen und Dienstbereitschaften und alle sonstigen die Dienstdauer beeinflussenden allgemeinen Regelungen,
10. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
11. Aufstellung des Urlaubsplans,
12. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
13. Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkord-, Stücklohn- und Prämiensätze sowie der leistungsbezogenen und sonstigen Zulagen."

33. § 62 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Personalrat wirkt auf Antrag des Bediensteten mit, bevor Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden."

34. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Übertragung eines Dienstpostens, für dessen Wahrnehmung der Beamte voraussichtlich eine Stellenzulage erhalten wird und Beendigung der Verwendung auf einem solchen Dienstposten,"

b) In Nr. 2 wird der Buchst. e gestrichen. Die Buchst. f bis i werden Buchst. e bis h.

35. Als § 64 a wird eingefügt:

„§ 64 a

Der Personalrat wirkt mit bei der Entscheidung über die Übernahme einer Nebentätigkeit durch einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter."

36. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

§§ 64 und 64 a gelten für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es be-

antragen. Sie gelten nicht für jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzbare Beamte und vergleichbare Angestellte einschließlich der Referenten bei der Landeszentrale für politische Bildung und für leitende Ärzte an Krankenhäusern, Sanatorien und Heilanstalten."

37. In § 66 Abs. 2 werden die Worte „ist anzuhören" durch die Worte „hat mitzuwirken" ersetzt.

38. Die Überschrift vor § 68 erhält folgende Fassung:

„Sechster Titel

Zusammenarbeit mit Personalrat, Stufenvertretung und Gesamtpersonalrat"

39. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, beteiligt der Leiter der Dienststelle, der der Bedienstete angehört oder bei der er eingestellt werden soll, den bei dieser Dienststelle bestehenden Personalrat. Der Leiter der zur Entscheidung befugten Dienststelle kann die Beteiligung allgemein oder im Einzelfall an Stelle des in Satz 1 genannten Dienststellenleiters durchführen. Bei Versetzungen und Abordnungen sind der Personalrat der abgebenden und der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen."

40. In der Überschrift vor § 70 wird nach dem Wort „Polizei" das Wort „, Berufsfeuerwehr" eingefügt.

41. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

(1) Es werden Personalräte gebildet bei

1. a) den kommunalen Polizeiverwaltungen,
   b) den kommunalen Berufsfeuerwehren,
2. den Polizeikommissariaten für die Bediensteten des Polizeikommissariats und der Polizeistationen,
3. den Polizeiverkehrsbereitschaften für die Bediensteten der Polizeiverkehrsbereitschaft und der Verkehrspolizeistationen,
4. den Einsatzleitungen der Schutzpolizei,
5. den Abteilungen der Bereitschaftspolizei,
6. der Direktion der Bereitschaftspolizei,
7. dem Landeskriminalamt,
8. der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei,
9. der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei,
10. dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei,
11. den Wirtschaftsverwaltungen bei der Polizeischule und den Abteilungen der Bereitschaftspolizei,
12. den Kriminalinspektionen,
13. den Kriminalkommissariaten für die Bediensteten des Kriminalkommissariats und der Kriminalabteilungen,
14. der Polizeischule für das Stammpersonal der Polizeischule einschließlich der Polizeifachschule,
15. dem Wasserschutzpolizeiamt für die Bediensteten der Wasserschutzpolizei.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 11 bis 13 kann sich der Dienststellenleiter auch durch den leitenden Beamten dieser Stelle vertreten lassen."

42. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten der in § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 9, 12 und 13 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten, die in Nr. 5 und 6 genannten Dienststellen einen Bezirkspersonalrat bei der Direktion der Bereitschaftspolizei."

43. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

(1) § 57 a gilt nicht für Anordnungen, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden.

(2) § 64 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht bei der Einstellung von Bewerbern als Polizeiwachtmeister und deren Entlassung im ersten Dienstjahr."

44. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Waldarbeiter sind nur wahlberechtigt, wenn sie in den der Einleitung der Wahl vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechzig Tariftage erreicht haben. Waldarbeiter sind nur wählbar, wenn sie in den der Einleitung der Wahl vorangegangenen zwölf Monaten mindestens einhundertfünfzig Tariftage erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vorübergehend gelöst ist."

45. Als § 74 a wird eingefügt:

„§ 74 a

(1) Revierförsteranwärter, die an einem Lehrgang in der Hessischen Landesforstschule teilnehmen, wählen Vertrauensleute. Ihre Interessen werden von dem bei der Hessischen Landesforstschule gebildeten Personalrat wahrgenommen. § 38 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere über die Wahl der Vertrauensleute bestimmt der Minister für Landwirtschaft und Forsten."

46. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

(1) Die Lehrer wählen eigene Personalvertretungen.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Schulräte für die ihnen unterstellten Lehrkräfte, soweit diese nicht an in Nr. 3 genannten Schulen tätig sind. Der Kultusminister kann die Aufsichtsbereiche mehrerer Schulräte unter Mitwirkung der beteiligten Personalräte zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes erklären,
2. Schulen, die der unmittelbaren Aufsicht des Regierungspräsidenten und des Kultusministers unterstehen, soweit sie nicht in Nr. 3 aufgeführt sind,
3. alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit mehr als 20 Planstellen für Lehrkräfte, die Höheren Fachschulen und die Pädagogischen Fachinstitute.

(3) § 9 Abs. 3 findet auf die Studienreferendare an Gymnasien, beruflichen Schulen und Studienseminaren sowie auf die Anwärter an den berufspädagogischen Fachseminaren entsprechende Anwendung."

47. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

(1) Stufenvertretungen (§ 51) werden gebildet

1. Bezirkspersonalräte der Lehrer bei den Regierungspräsidenten,
2. der Hauptpersonalrat der Lehrer beim Kultusminister.

(2) Für die Stufenvertretungen der Lehrer gilt § 12 Abs. 3 entsprechend."

48. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt der zuständige Fachminister die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. In Satz 3 werden die Worte „Reinigung und Geschäftsbedarf" durch die Worte „und Reinigung" ersetzt.

49. § 78 wird gestrichen.

50. § 79 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in § 60 Abs. 2 und 3, § 60 a Abs. 1 und § 60 c Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 genannten Fristen betragen in den Fällen, in denen ein Personalrat bei einer der in § 75 Abs. 2 Nr. 1 genannten Dienststellen zuständig ist, fünf Wochen."

51. Die Überschrift vor § 81 erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen"

52. § 81 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 81

(1) Dieses Gesetz findet auf ordentliche und außerordentliche Professoren, Wissenschaftliche Räte und Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragte an den wissenschaftlichen Hochschulen und dem Deutschen Institut für internationale pädagogische Forschung keine Anwendung.

(2) Für Oberstudienräte und Studienräte im Hochschuldienst, Lektoren, Apothekendirektoren, Akademische Oberräte, Oberapotheker, Oberkustoden, Akademische Räte, Apotheker, Konservatoren, Kustoden, Observatoren, Prosektoren, wissenschaftliche Angestellte, wissenschaftliche Assistenten, Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen, wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium und Medizinalassistenten gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden zusammen die Gruppe des wissenschaftlichen Personals."

53. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

§ 61 Nr. 9 gilt mit der Maßgabe, daß für die Ausgestaltung der Lehrpläne allein die Fakultäten oder Abteilungen für Erziehungswissenschaften zuständig sind."

54. § 85 wird gestrichen.

55. Die Überschrift vor § 86 wird gestrichen.

56. In § 86 werden die Worte „einschließlich der Werkakademie in Kassel" gestrichen.

57. § 88 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die in Abs. 1 genannten Bediensteten entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag des betroffenen Bediensteten hat der Personalrat in dessen Angelegenheiten mitzuwirken."

58. In der Überschrift vor § 89 werden die Worte „Sechster Abschnitt" durch die Worte „Fünfter Abschnitt" ersetzt.

59. In der Überschrift vor § 90 werden die Worte „Siebenter Abschnitt" durch die Worte „Sechster Abschnitt" ersetzt.

60. § 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz findet auf den Hessischen Rundfunk Anwendung. Für die Bediensteten mit vorwiegend künstlerischer Tätigkeit und die in der Programmgestaltung verantwortlich Tätigen gilt § 88 Abs. 3 entsprechend. Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde werden von einem Ausschuß wahrgenommen, der aus dem Verwaltungsrat und dem Intendanten besteht."

61. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 59 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

62. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden außer in den Fällen der §§ 21 und 25 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in § 22 genannten Vertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen,
3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen,
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen."

63. In § 93 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Minister des Innern" durch die Worte „Minister der Justiz" ersetzt.

64. § 96 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Amtszeit der vom Minister des Innern berufenen ehrenamtlichen Beisitzer in den Fachkammern und dem Fachsenat bleibt von Art. 1 Nr. 63 dieses Gesetzes unberührt.

Artikel 3

Die im Geltungsbereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bestehenden Personalvertretungen führen die Geschäfte vom 1. Mai 1970 bis zu den nächsten nach Art. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes durchzuführenden Wahlen, längstens bis zum 31. Mai 1970, weiter.

Artikel 4

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 1, 4, 5 und 61 treten am 1. April 1970 in Kraft. Art. 1 Nr. 2, 6 bis 12, 41, 42, 44 bis 47 und 52 sind erstmals bei der Vorbereitung der nächsten regelmäßig durchzuführenden Personalratswahlen anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Februar 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald.

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet 0,80 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.